

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0139

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Sozialausschuss	12.02.2020			

Betreff: Sachstand Umsetzung 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes

Mitteilungstext:

Zum 01.01.2020 ist die 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten. Sie beinhaltet die Trennung der bisherigen stationären Leistungen in existenzsichernde Leistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe. Ziel ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und so einen weiteren wichtigen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen. Damit einher gingen zahlreiche Zuständigkeitsänderungen und zahlreiche materiell-rechtliche Änderungen, die sowohl für die betroffenen Leistungsempfänger, ihre Betreuer und Angehörigen und die Leistungsanbieter als auch für die beteiligten Behörden LVR, Rhein-Sieg-Kreis sowie die kreisangehörigen Kommunen eine große Herausforderung darstellten und auch weiterhin noch darstellen.

Erschwert wurde der Umsetzungsprozess auch dadurch, dass sich einige der einschlägigen Regelungen noch bis zuletzt im Gesetzgebungsverfahren befanden: So wurde das SGB IX/XII-ÄndG erst zum 30.11.2019 ausgefertigt und am 05.12.2019 veröffentlicht. Bis Mitte Dezember mussten jedoch die existenzsichernden Leistungen für Januar 2020 bereits zahlbar gemacht werden (Eingabeschluss 18.12.2019).

Enormen Verwaltungsaufwand löste die in den Einzelfällen erforderliche Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts aus, welcher für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen maßgeblich ist.

Für das gesamte Kreisgebiet wurden in 684 Fällen erstmals existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen (vormals stationäre Eingliederungshilfe) geprüft und ausgezahlt. Für Troisdorf bedeutete das eine Bearbeitung von 113 Anträgen (Stand 28.01.2020). Es ist davon auszugehen, dass weitere Anträge eingehen, da Antragsunterlagen an alle Bewohnerinnen und Bewohner der neuen besonderen Wohnformen ausgehändigt worden sind.

Das Mittagessen in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wird ab dem 01.01.2020 nicht mehr von der Eingliederungshilfe umfasst. Da die Beschäftigten das Mittagessen aus den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln selbst

werden zahlen müssen, wird ab 1. Januar 2020 ein Mehrbedarf gewährt. Diese Änderung betrifft nicht nur die neuen Anträge, sondern auch die Bestandsfälle.

Die Änderung des zu gewährenden Mehrbedarfes musste in 82 laufenden Fällen eingepflegt werden.

Dank des engagierten Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Senioren und Soziales konnte trotz des enormen Zeitdrucks der Übergang in die Leistungsgewährung nach der neuen Rechtslage erfolgreich bewerkstelligt und eine fristgerechte Auszahlung der Leistungen an die Hilfesuchenden gewährt werden.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister